

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 10.11.2023

Anfrage Nr.: 0091/2023/FZ
Anfrage von Stadtrat Leuzinger
Anfragedatum: 12.10.2023

Betreff:

Schulweg Graf von Galen Schule

Im Gemeinderat am 12.10.2023 zu Protokollgenommene Frage:

Die Schützenstraße im Pfaffengrund wurde vor einigen Wochen für einen kurzen Abschnitt zur Einbahnstraße erklärt. Als Begründung wurde der Schulweg der Kinder zur Graf von Galen Schule aus der Bahnstadt angeführt. An einer anderen Pfaffengrunder Schule ist direkt am Schulplatz ein anderes Verkehrszeichen angebracht worden. Nämlich Verkehrszeichen 260, Verbot für Kraftfahrzeuge, mit der Ergänzung, von meines Wissens nach 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr. Und dann nochmal nachmittags, wenn der Unterricht endet. Warum konnte man das an dieser Stelle nicht?

Antwort:

Die Schützenstraße hat im Abschnitt zwischen dem Diebsweg und der Pfaffengrundstraße einen sehr schmalen Querschnitt. Dadurch kam es im ganzen Abschnitt sowie an der Einmündung Schützenstraße/Diebsweg immer wieder zu Konflikten. Die Konflikte bestanden bereits vor Änderung bzw. Erweiterung des Schulwegs, jedoch wurde die Problematik dadurch erneut bewertet. Die Straßenverkehrsbehörde ordnete daraufhin eine Einbahnstraße an. Diese verhindert den Begegnungsverkehr zwischen Kraftfahrzeugen und schließt damit eine Gefährdung von zu Fuß Gehenden auf dem markierten Gehweg durch Überfahren der Begrenzungslinien aus.

Für die Anordnung eines Verkehrsverbots (zum Beispiel Verbote aller Kraftfahrzeuge) gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) ist eine Ermächtigungsgrundlage zwingend erforderlich. Unter Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (§45 Absatz 9 StVO) kann die Sperrung der Straße für eine bestimmte Verkehrsart erfolgen, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist und wenn zudem aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Eine qualifizierte Gefahrenlage ist alleine durch Nähe einer Schule nicht begründet.

Ein Verbot für alle Kraftfahrzeuge, welches nur für bestimmte Uhrzeiten gilt, ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde in der Schützenstraße nicht das geeignete Mittel, da es im Vergleich zur Einbahnstraße aufgrund erwartungsgemäß hoher Falschfahrerquote weder Vorteile für die Schulkinder auf ihrem Schulweg böte, noch die o.g. Problematik für zu Fuß Gehende beheben würde, welche außerhalb der Schulwegzeiten in der Schützenstraße unterwegs sind.

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0091/2023/FZ

00356089.docx

.

